

Beitrags- und Kassenordnung

Lotte Specht e.V. i.G.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. März 2020

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 60,- € pro Jahr.
2. Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende, Rentner*innen, Arbeitslose und Menschen, die Transferleistungen erhalten zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt 24,- € pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 60,- € pro Jahr. Ein erhöhter Mitgliedsbeitrag von fördernden natürlichen Personen wird ausdrücklich gewünscht. Einen erhöhten Mitgliedsbeitrag von fördernden juristischen Personen halten wir für geboten, ohne dass in der Beitragsordnung eine Beitragshöhe festgelegt wird.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Zahlung der Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Die Zahlung muss jeweils bis zum 31. Januar eingegangen sein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei reduzierten Beiträgen muss ein entsprechender Nachweis beigefügt werden. Dieser muss nach Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert erneut eingereicht werden, ansonsten wird nach Ablauf des Ermäßigungsnachweises der Beitrag automatisch auf den regulären Beitrag umgestellt.

§ 3 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr zu prüfen und die Geschäftsvorgänge innerhalb des Vereins zu überwachen. Ihnen sind dafür sämtliche Aufzeichnungen, Unterlagen, Rechnungen, Bankauszüge und ähnliche Belege des Vereins zur Verfügung zu stellen.
2. Die Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Das Amt der Kassenprüferin ist mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Vorstand unvereinbar.

Beitrags- und Kassenordnung

Lotte Specht e.V. i.G.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. März 2020

4. Die Kassenprüfung soll im ersten Quartal nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Die Kassenprüferinnen können außerordentliche Kassenprüfungen auch während des laufenden Geschäftsjahres durchführen.
5. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung und beantragen auf der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

